

**Satzung**  
**über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen**  
**in der Gemeinde Heinersreuth**  
**(GrünanlagenS)**

Die Gemeinde Heinersreuth erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

**A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle von der Gemeinde Heinersreuth unterhaltenen Grünanlagen einschließlich aller ihrer Bestandteile und Wasseranlagen, den Dorfpark Altenplos, inklusive des Dorfparkweihers und die gemeindlichen Spielanlagen.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Wiesen, Blumen oder Gehölzen oder naturnah gestaltet sind, gärtnerisch oder landschaftspflegerisch gepflegt werden und von der Gemeinde der Allgemeinheit zur Erholung zugänglich gemacht werden. Hierzu zählen auch alle die Gemeinde-, Kreis- und Bundesstraßen begleitenden Grünflächen, die in der Unterhaltslast der Gemeinde Heinersreuth stehen.

(3) Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der Allgemeinheit zur Benutzung für Spiel und Sport unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Hierunter fallen:

1. Kinderspielplätze,
2. Ballspielplätze und Trendsportanlagen, die der sportlichen Betätigung dienen, insbesondere Fußball- und Volleyball-Anlagen.

(4) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des Abs. 2 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Einrichtungen, Wege und Plätze und Wasseranlagen.

(5) Einrichtungen der vorgenannten Anlagen sind:

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen,
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, z. B. Spielgeräte, Tischtennisplatten, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot;
3. Wasseranlagen, das sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Zier- und Trinkbrunnen und dgl., ausgenommen Regenrückhaltebecken,

4. Spielgeräte, die aufgrund ihrer Ausstattung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern gewidmet sind und Sportgeräte, die der sportlichen Betätigung dienen.

## § 2

### Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, alle Anlagen gem. § 1 unentgeltlich zum Zwecke der Erholung, des Spielens und der sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

## § 3

### Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, sowie so, dass die Anlagen und ihre Bestandteile/Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(2) Den Benutzern ist insbesondere untersagt:

1. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten;
2. auf bzw. über Sicherheitsgitter und -absperungen, Zäune zu klettern;
3. Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen und Umzäunungen von ihrem Platz zu entfernen oder zu beschädigen;
4. die Anlage oder Anlagenbestandteile zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Grüngut- und anderen Abfällen oder Hundekot,
5. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
6. die Notdurft zu verrichten;
7. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen,
8. Sport und Spiel außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen auszuüben, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können;
9. auf Spielanlagen Suchtmittel aller Art mit sich zu führen um diese dort zu konsumieren oder sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand dort aufzuhalten und dort zu rauchen und
10. Alkohol oder andere Drogen in den Grünanlagen im Sinne von §1 Abs. 2 und Abs. 4 zu konsumieren, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit oder Dritte erheblich zu belästigen sowie sich in Grünanlagen im berauschten Zustand aufzuhalten;

(3) Personensorgeberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, sowie Personen, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.

## § 4

### Ausnahmen

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 sowie über die Verbote des § 3 hinaus können von der Gemeinde Heinersreuth zugelassen werden.

Eventuell darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, usw. sind vom Nutzer einzuholen.

## § 5

### Mitführen von Tieren

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 150 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Es ist verboten, Tiere jeglicher Art auf Spielanlagen mitzuführen.

(4) Für ausgebildete Dienst- und Gebrauchshunde sowie Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Absätze 2 und 3 nicht.

(5) Ein Hundehalter bzw. -führer, ist verpflichtet Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer geeignete Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitzuführen.

(6) Unbeschadet von Absatz 1 ist das Freilaufenlassen von Hunden auf den öffentlichen Grün- und Spielflächen innerorts nicht gestattet.

## § 6

### Vollzugsanordnungen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen, sowie zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die Gemeinde Heinersreuth hat keine Aufsichtspflicht gegenüber den Benutzern der Grün- und Spielanlagen.

## § 7

### Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln,
2. in den Grün- und Spielanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grün- und Spielanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) Bei schweren sowie bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann auch das Betreten der Grün- und Spielanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## § 8

### Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer Grün- und Spielanlagen verunreinigt, beschädigt oder Anlageeinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde Heinersreuth die Beseitigung nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

### **B. Besondere Bestimmungen für Spielanlagen**

## § 9

### Öffnungszeiten

(1) Die Nutzung der Spielanlagen gem. §1 Abs. 3 ist nur zu den durch Aushang am Platz festgelegten Zeiten gestattet.

(2) Bei anhaltend schlechtem Wetter, bei Gewitter, Sturmwarnung und Hagel bleiben die Spielanlagen geschlossen bzw. sind diese unverzüglich zu verlassen.

## § 10

### Benutzung

(1) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sowie Personen, die sie beaufsichtigen, aufhalten. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Ballspielplätze und Trendsport-Anlagen steht grundsätzlich allen Altersgruppen (Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen) nur zum zweckmäßigen Gebrauch und mit geeigneter Ausrüstung zu.

### **C. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten**

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 auf bzw. über Sicherheitsgitter, und –absperungen, Zäune klettert;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen oder Umzäunungen von ihrem Platz entfernt oder beschädigt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Anlage oder Anlagenbestandteile verunreinigt, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Grüngut- und anderen Abfällen oder Hundekot;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 durch den Gebrauch von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten andere Benutzer oder Anlieger ruhestörend belästigt oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 in Grün- oder Spielanlagen die Notdurft verrichtet;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 offene Feuerstellen errichtet oder grillt oder den Platz außerhalb der vor Ort vorgegebenen Zeiten nutzt;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen Sport und Spiel ausübt und dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 auf Spielanlagen Alkohol trinkt, Suchtmittel aller Art mit sich führt um diese dort zu konsumieren oder sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand dort aufhält;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 in den Grünanlagen Alkohol oder sonstige Drogen konsumiert, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit oder Dritte erheblich zu belästigen sowie sich im berauschten Zustand auf Grünanlagen aufzuhalten.
11. die allgemeine Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Tieren missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, schädigt oder belästigt;
12. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde außerhalb der dafür ausdrücklich ausgewiesenen Flächen (§ 5 Abs. 6) nicht an einer höchstens 150 cm langen reißfesten Leine führt oder das Tier körperlich nicht beherrscht;
13. entgegen § 5 Abs. 3 Tiere auf Spielanlagen mitführt;
14. entgegen § 5 Abs. 5 zur Aufnahme von Verunreinigungen keine geeigneten Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitführt;

15. entgegen § 5 Abs. 6 auf den öffentlichen Grün- und Spielflächen Hunde freilaufen lässt;
16. entgegen § 6 Abs. 1 einer Vollzugsanordnung der Gemeinde Heinersreuth nicht Folge leistet;
17. entgegen § 7 Abs. 1 einem Platzverweis nicht nachkommt;
18. entgegen § 10 Abs. 1 sich ohne ein Kind zu beaufsichtigen auf Kinderspielplätzen aufhält und
19. entgegen § 10 Abs. 2 Ballspielplätze oder Trendsportanlagen nutzt.

## § 12

### Haftung

(1) Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Grün- und Spielanlagen werden bei Schnee- und Eisglätte nicht gestreut und nicht geräumt.

(2) Die Gemeinde Heinersreuth haftet für Schäden, die bei der Benutzung der Grün- und Spielanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Heinersreuth in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen.

Heinersreuth, den 19.05.2021



Simone Kirschner

1. Bürgermeisterin

Gemeinde Heinersreuth